

Reklamereglement

Ausgabe 2007

Stadt Amriswil



Reklamereglement

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Zweck	5
Art. 2 Reklameanlagen	5
Art. 3 Grundsatz	5
Art. 4 Anhäufung von Reklamen	5
II. Bewilligung	
Art. 5 Bewilligungspflicht	6
Art. 6 Unzulässige Reklamen	6
III. Eigen- und Fremdreklamen	
Art. 7 Eigenreklamen	7
Art. 8 Neue Fremdreklamen	7
Art. 9 Fremdreklamen in Wohn- und Dorfzone	8
IV. Befristete Reklamen	
Art. 10 Befristete Reklamen	8
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 11 Übergangsbestimmungen	9
Art. 12 Inkrafttreten	9

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Reglement bezweckt eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen über Reklameanlagen gemäss Art. 50 des Baureglements, insbesondere die Beschränkung von Fremdreklamen auf bestimmte Standorte und Einrichtungen.

Zweck

Art. 2

Reklameanlagen sind im Freien sichtbare und/oder hörbare, durch Schrift, Form, Farbe, Ton, Licht, Bild oder sonstige Mittel der Werbung oder Propaganda dienende Einrichtungen.

Reklameanlagen

Reklameanlagen, die sich auf das Gewerbe beziehen, das auf dem gleichen Grundstück ausgeübt wird, gelten als Eigenreklamen. Alle übrigen Reklameanlagen gelten als Fremdreklamen.

Art. 3

Reklameanlagen dürfen die Umgebung nicht beeinträchtigen. Sie haben sich namentlich in Lage, Grösse, Farbe, Licht- und Lautstärke dem Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild anzupassen.

Grundsatz

Reklameanlagen haben sich in die Dimensionen der Umgebung einzufügen. Es besteht weder ein Anspruch auf besondere Abmessungen noch auf eine spezielle Platzierung, um eine Wirkung auf grössere Distanz zu erzielen.

Reklameanlagen müssen sich in der Regel auf das Gewerbe beziehen, das auf dem gleichen Grundstück ausgeübt wird.

Art. 4

Anhäufungen von Reklameanlagen sind nicht zulässig. Für Liegenschaften mit mehreren Reklameanlagen ist vom Eigentümer

Anhäufung von Reklamen

ein Gesamtkonzept zu erstellen. Die Anschriften sind zu koordinieren und soweit als möglich zusammenzufassen.

II. Bewilligung

Art. 5

Bewilligungs-
pflicht

Das Erstellen oder Abändern von Reklameanlagen ist grundsätzlich bewilligungspflichtig (§ 86 Ziff. 9 Planungs- und Baugesetz).

Eigenreklamen in Form gemalter oder plastischer, unbeleuchteter Firmeninschriften sind nicht bewilligungspflichtig. Solche Firmentafeln dürfen nicht auskragen und nicht grösser als 1 m² sein (§ 17 Verordnung zum Planungs- und Baugesetz).

Art. 6

Unzulässige
Reklamen

Zusätzlich zu den Einschränkungen des Strassenverkehrsgesetzes und der Signalisationsverordnung werden in der Regel nicht bewilligt:

- Bewegliche und reflektierende Reklamen
- Reklamen auf Hausdächern
- Reklamen an Häusern, die ausschliesslich zu Wohnzwecken genutzt werden
- Plakatflächen grösser als Format F12 (128 x 268.5 cm)
- Einrichtungen zum Anbringen permanenter, nicht kommerzieller Werbung
- Reklamen in Kreiseln und ausserorts
- intensiv beleuchtete Reklamen
- Werbung im Sinne des Gesetzes über das Verbot der Plakatwerbung für Tabak und Alkohol sowie über den Jugendschutz beim Verkauf von Tabakwaren
- Temporäre Reklamen (Plakate, Transparente und dergleichen) für kommerzielle Veranstaltungen ausserhalb von Amriswil und ohne überregionale Bedeutung.

III. Eigen- und Fremdreklamen

Art. 7

Grossflächige Reklamen und Fassadenbeschriftungen sind unzulässig. Freistehende Reklameeinrichtungen sind nur zulässig, wenn diese orts- und branchenüblich sind (z.B. Pylone für Tankstellen).

Eigenreklamen

Pro Gebäudefassade können maximal drei Fahnenmasten bewilligt werden.

Lage und Grösse von verschiedenen Unternehmen innerhalb eines Gebäudes sind bei der Bemessung und Platzierung der Firmenbeschriftung mitzubersichtigen.

Eigenreklamen in den Dorfzonen und in den überlagerten Erhaltungszonen haben auf das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild besondere Rücksicht zu nehmen. In diesen Zonen und an geschützten Kulturobjekten sind Leuchtschriften nur gestattet, wenn die Buchstaben einzeln auf die Fassade aufgesetzt und hinterleuchtet sind.

Art. 8

Neue Fremdreklamen werden in der Regel nur bewilligt:

Neue Fremdreklamen

- entlang von stark befahrenen Strassen
- an Buswartehäuschen
- in Gewerbe- oder Industriearealen.

Als stark befahrene Strassen gelten:

- Arbonerstrasse
- Hagenwilerstrasse
- Kreuzlingerstrasse
- Romanshorerstrasse
- Schrofenstrasse
- Weinfelderstrasse.

Vorbehalten bleiben in jedem Fall die Einschränkungen gemäss Art. 4 - 6 sowie das Verbot von Fremdreklamen gemäss Art. 9 Abs. 1.

Der Bestand bestehender Fremdreklamen ausserhalb der Gebiete gemäss Abs. 1 bleibt unter Vorbehalt von Art. 11 Abs. 1 gewährleistet.

Art. 9

Fremdreklamen
in Wohn- und
Dorfzone

In reinen Wohnzonen, in der öffentlichen Zone, in den Dorfzonen und in den überlagerten Erhaltungszonen, im Bereich von geschützten Kultur- oder Naturobjekten (Art. 52 Baureglement) sowie im gesamten Nichtbaugebiet sind Fremdreklamen nicht gestattet.

Der Stadtrat kann Fremdreklamen ausnahmsweise gestatten, sofern das Gesamtbild nicht gestört wird.

IV. Befristete Reklamen

Art. 10

Befristete
Reklamen

Für Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen können, vorbehältlich der Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers, temporäre Reklamen wie Werbetafeln oder Reklamebänder aufgestellt werden.

Die einschlägigen Richtlinien über Strassenreklamen des Tiefbauamtes des Kantons Thurgau und der Stadt Amriswil sind massgebend.

Unzulässig sind befristete Reklamen an Brückenbauten, Elektrokästen, Bäumen und dergleichen sowie in Bereichen, wo sie eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit darstellen.

Die Stadt stellt geeignete Stellen zum öffentlichen Plakataushang zur Verfügung. Die Plakatstellen können im Auftrag der Stadt durch eine Firma bewirtschaftet werden.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 11

Der Stadtrat kann verfügen, dass bestehende Reklameanlagen, die den Bestimmungen dieses Reglements nicht entsprechen und das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild in erheblichem Masse beeinträchtigen, innert angemessener Frist entfernt werden.

Übergangs-
bestimmungen

Gesuche für Reklameanlagen, für die bei Inkrafttreten dieses Reglements noch keine Bewilligung vorliegt, sind nach den neuen Vorschriften zu prüfen.

Art. 12

Dieses Reglement tritt auf den 1. Oktober 2007 in Kraft.

Inkrafttreten

Amriswil, 2. Oktober 2007

Stadt Amriswil
Stadtrat

Der Stadtammann: Peter Kummer
Der Stadtschreiber: Roland Huser

Vom Stadtrat beschlossen am 2. Oktober 2007

In Kraft gesetzt auf den 1. Oktober 2007